

Dachverband:
Österreichischer Automobil- Motorrad- und
Touringclub (ÖAMTC)
1030 Wien, Baumgasse 129
ZVR: 730335108

S t a t u t e n

§1 NAME UND SITZ

(1) Der Verein führt den Namen

Motorboot-Club „VINDOBONA“, Zweigverein des ÖAMTC

(im Folgenden kurz „Verein“ genannt).

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und das angrenzende Ausland.

(3) Er ist ein Zweigverein des ÖAMTC, wodurch die Statuten des ÖAMTC entsprechend Anwendung zu finden haben. Soweit weder in den Statuten des ÖAMTC noch in den Statuten der Zweigvereine anders geregelt, gelten die Statuten des ÖAMTC. Zweigvereinstatuten sowie Änderungen der Statuten müssen vom Regionspräsidium des ÖAMTC vor Beschlussfassung genehmigt sein; sie dürfen mit den Statuten des ÖAMTC nicht in Widerspruch stehen.

(4) Der Verein ist wirtschaftlich, konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§2 ZWECK

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und bezweckt die enge Zusammenarbeit mit dem ÖAMTC im Rahmen dessen statuarischer Zwecke, sowie die Wahrung der Mitgliederinteressen im Sinne der Statuten des ÖAMTC. Allfällige Erträge aus seiner Tätigkeit, insbesondere aus einer etwaigen – in besonderer Gebahrung zu führenden – gewerblichen Tätigkeit, dürfen nur dem Vereinszweck zur Förderung seiner gemeinnützigen Ziele dienen.

(2) Der Verein verfolgt insbesondere und unmittelbar folgende Ziele:

- a) Die Förderung des amateurmäßigen Motorbootsportes, sowie des privat ausgeübten motorischen Wassertourismus und des damit zusammenhängenden Körpersports in allen seinen Erscheinungsformen.
- b) Die Pflege des Motorbootsports und die Förderung der gemeinsamen sportlichen Bestrebungen seiner Mitglieder durch die Abhaltung von Wettbewerben und Clubausfahrten im In- und Ausland.
- c) Die Abhaltung von Fortbildungskursen und Clubabenden zur Verbesserung der für die Ausübung des Motorbootsports notwendigen Kenntnisse und das Austauschen von Erfahrungen.
- d) Die Heranbildung eines motorbootsportlichen Nachwuchses.
- e) Die Förderung des Rettungswesens und von Hilfeleistungen in Notfällen.

- f) Die Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen, die den Mitgliedern den Motorbootsport erleichtern, sowie die Anlage einer Bibliothek zur unentgeltlichen Benutzung durch seine Mitglieder.
- g) Die Zuerkennung von Ehrenzeichen für Verdienste um das Motorbootwesen und für sportliche Leistungen, die Pflege der Yachtgebräuche sowie die Förderung des Verkehrs seiner Mitglieder untereinander, insbesondere durch gesellige Veranstaltungen.
- h) Die Werbetätigkeit für den ÖAMTC und im eigenen Rahmen.
- i) Die Abhaltung von Kursen zur Erlangung eines Motorbootführerscheines für Wasserstrassen, Seen und Küste.

§3 VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Der Jahresbeitrag gilt für das Vereinsjahr.

§4 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

(1) Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

Als ideelle Mittel dienen

- a) Versammlungen, Diskussionsabende und Vorträge.
- b) Zusammenarbeit mit Behörden und Interessensvertretungen.
- c) Unterstützung des ÖAMTC in seinen statutarischen Bestrebungen § 1 Abs. 3.

Als materielle Mittel dienen

- a) Mitgliedsbeiträge des Zweigvereines.
- b) Subventionen, Spenden und letztwillige Zuwendungen.
- c) Erträge aus Vereinsfesten und anderen Vereinsveranstaltungen.
- d) Einnahmen aus Beitritts-, Liegeplatzgebühren und Schulungen.
- e) Erträge aus Leistungen für Dritte.
- f) Zins- und ähnliche Erträge.
- g) Dotierung durch den ÖAMTC (Regionsorganisation).

§5 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Voll-, Anschluss- und Ehrenmitglieder.

(1) Die Vollmitglieder des Zweigvereines sind gleichzeitig Mitglieder des ÖAMTC. Es kommen demnach die Satzungen des ÖAMTC analog zur Anwendung. Die Vollmitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung des Vereins und in dieser, aktives und passives Wahlrecht bei der Wahl der Funktionäre. Weiters sind sie berechtigt, Anträge auf Liegeplätze zu stellen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benützen. Bei Antritt der Vollmitgliedschaft muss die Volljährigkeit gegeben sein.

Im Ablebensfalle des Vollmitgliedes kann dem Ehepartner, der bereits Anschlussmitglied ist, über Antrag die Vollmitgliedschaft übertragen werden. Diese Vereinbarung gilt ebenso für Lebenspartner (verschieden- oder gleichgeschlechtlich), die nachweislich bereits mindestens 5 Jahre im gemeinsamen Haushalt leben.

(2) Die Anschlussmitglieder sind den Vollmitgliedern zugeordnet oder werden dies durch Besuch von Kursen. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und müssen nicht unbedingt Mitglieder des ÖAMTC sein.

(3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt und durch die Generalversammlung bestätigt wurden.

(4) Neu eintretende Mitglieder haben eine Probezeit von 2 Jahren zu absolvieren. Während dieser Zeit kann der Vorstand ohne Angaben von Gründen die Mitgliedschaft auflösen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die erfolgte Aufnahme ist der Arbeitsgemeinschaft der ÖAMTC-Zweigvereine vom Vorstand (Schriftführer) anzuzeigen.

Die Jahresbeiträge einschließlich eventueller Zuschläge sind längstens bis Ende Februar des betreffenden Jahres an den Verein einzuzahlen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Einhebung der fälligen Beiträge von Vereinen wegen, wobei die hierdurch verursachten Spesen vom Mitglied zu tragen sind. Die Jahresbeiträge an den ÖAMTC sind von jedem Mitglied in eigener Verantwortung bis spätestens 31. Jänner des betreffenden Jahres direkt an den ÖAMTC zu entrichten.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft zum Verein kann durch Austritt erfolgen. Dieser Austritt hat bis jeweils 30. September für das nächst folgende Vereinsjahr mittels rekommandiertem Schreiben an den Vorstand zu erfolgen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft tritt weiters durch Tod oder durch Ausschluss ein.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden. Gründe für den Ausschluss sind:

a) Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und / oder dem ÖAMTC trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

b) Grobe Verletzung der Statuten, unehrenhaftes oder clubschädigendes Verhalten, sowie Nichtunterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit (§ 14 Schiedsgericht).

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im vorigen Absatz genannten Gründen von der Generalversammlung, über Antrag des Vorstandes, beschlossen werden.

Endet die Mitgliedschaft eines Vollmitgliedes aus welchem Grund immer, endet auch die Anschlussmitgliedschaft, bei Anschlussmitgliedschaften aufgrund eines Kursbesuches dann, wenn die Vollmitgliedschaft nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Erwerb der Anschlussmitgliedschaft erworben wurde. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen von diesen Regelungen abweichende Regelungen treffen oder die Anschlussmitgliedschaft aus wichtigem Grund unabhängig von einer bestehenden Vollmitgliedschaft anerkennen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Beschlüsse der Vereinsorgane und die vom Vorstand erlassenen Verordnungen zu beachten.

§6 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§7 und 8), der Vorstand (§§9 bis 11), der (fakultative) Beirat (§12), die Rechnungsprüfer (§13) und das Schiedsgericht (§14).

§7 GENERALVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres, statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens

1/10 der stimmberechtigten Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, binnen 4 Wochen statt.

(3) Sowohl zu ordentlichen wie auch zu außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind jedoch nur die Voll- und Ehrenmitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Vollmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt sind Mitglieder des Regionspräsidiums und des Regionsdirektoriums des ÖAMTC, bzw. von diesen bevollmächtigte Personen.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(8) Die Wahl und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Vorstandswahlen werden nur auf Grund einer vollständig ausgefüllten Liste aller Funktionsposten en bloc vorgenommen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn dieser auch verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§8 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

(2) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag.

(3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes.

(4) Entlastung des Vorstandes.

(5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren, Liegeplatzgebühren und der Mitgliedsbeiträge für Voll- und Anschlußmitglieder.

(6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

(7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

(9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§9 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter. Diese Funktionen sind ehrenamtlich.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich die Genehmigung in der nächsten Generalversammlung

einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§10 AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Der Vorstand ist Leitungsorgan im Sinne des § 5 Abs. 3 des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Erfüllung aller Rechtsgeschäfte die zur Führung, Instandhaltung und Verbesserung des Vereines notwendig sind.

(2) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

(3) Vorbereitung der Generalversammlung.

(4) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens.

(6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

(7) Bestellung des erweiterten Vorstandes, wie Platz-, Steg- und Maschinenwarte, etc.

(8) Einrichtung eines Beirats.

(9) Bestellung und Enthebung von Beiratsmitgliedern.

(10) Übermittlung eines Tätigkeits- und Finanzberichts, einschließlich eines Berichts über die Hauptversammlung und die durchgeführten Wahlen, an das Regionsdirektorium des ÖAMTC.

§11 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

(1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Rechtsverbindlicher Erklärungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten über € 1.000,-- die des Obmannes und des Kassiers. Unter diesem Betrag genügt die Unterschrift eines Kassiers.

- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von in Abs. 1) genannten Funktionären erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegen die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers, ihre Stellvertreter.

§12 BEIRAT

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat einrichten, der aufgrund seiner Kenntnisse und Verdienste um die Vereinszwecke und Vereinstätigkeiten besonders qualifiziert ist. Der Beirat berät den Vorstand in allen Fragen der Umsetzung der statutarischen Zwecke des ÖAMTC.
- (2) Der Beirat hat unterstützende und beratende Funktion und es kommen ihm nicht bindende Empfehlungs- und Vorschlagsrechte an den Vorstand zu. Er verfügt nicht über Zustimmungs- oder Entscheidungskompetenz.

§13 DIE RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen keine sonstigen Vereinsämter ausüben.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von drei Monaten ab Aufstellung des Jahresabschlusses zu prüfen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und einen Vorschlag zur Erteilung der Entlastung des Vorstands zu erstatten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §9 Abs. (3), (8), (9), und (10) sinngemäß.
- (4) Dem Regionsdirektorium und dem Regionspräsidium des ÖAMTC (§ 15 der ÖAMTC-Statuten) steht auch das Recht zu, Gebahrungsprüfungen bei dem Verein vorzunehmen oder zu veranlassen. Hierbei findet § 18 Abs. 6 der ÖAMTC-Statuten entsprechend Anwendung. Ebenfalls steht es dem Regionsdirektorium und dem Regionspräsidium des ÖAMTC zu, eine prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses des Vereins durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu veranlassen.

§14 DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Zur Wahl des Schiedsgerichtes stehen fünf von der Generalversammlung gewählte Vereinsmitglieder zur Verfügung. Das Schiedsgericht selbst setzt sich aus jeweils drei Personen aus den fünf gewählten Schiedsrichtern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes

Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Nichteinigung auf den Vorsitzenden entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner drei Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§15 GERICHTSSTAND

Für alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern unterwirft sich jedes Mitglied durch seinen Eintritt der Zuständigkeit des für den Verein örtlich zuständigen Bezirksgerichts.

§16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden. Für alle Fälle hat der analoge Paragraph der ÖAMTC-Satzungen Anwendung zu finden.

(2) Ist durch Vorgänge innerhalb des Vereins oder in seinem Tätigkeitsbereich eine Schädigung der Interessen des ÖAMTC zu befürchten, so hat das Regionsdirektorium des ÖAMTC nach Kontaktaufnahme mit dem Vorstand des Vereins eine Vermittlung zum Ausgleich der Interessengegensätze zu versuchen. Für den Fall, dass sich ein Ausgleich als nicht möglich erweist, kann das Regionspräsidium den Ausschluss aus dem ÖAMTC Verbund beschließen. In diesem Fall ist der Verein nicht mehr berechtigt, sich als Zweigverein des ÖAMTC zu bezeichnen und weder den Namen ÖAMTC noch Zeichen, Logos etc. des ÖAMTC mehr verwenden.

(3) Bei Auflösung fließt das Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiven dem ÖAMTC zu und ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Das gleiche gilt bei behördlicher Auflösung.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§17 GÜLTIGKEIT

Die Satzungen wurden am **24. März 2018**, nach Verlautbarung bei der Generalversammlung genehmigt und beschlossen. Sie treten nach Erteilung des Nichtuntersagungsbescheides durch die zuständige Vereinsbehörde (LPD Wien, GZ: XIV-701/20 bis auf Widerruf in Kraft.